

**VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN**



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5362917-246 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richterin am VG als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am 10. März 2014 für Recht erkannt:

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.06.2011 wird in Nr. 3 teilweise aufgehoben und in Nr. 4 insoweit aufgehoben, als die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht wird. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.**

## Tatbestand

Der 1973 geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo.

Er reiste im Februar 2009 mit dem Flugzeug von Belgien kommend nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Der Kläger wurde am 04.02.2009 in Frankfurt und am 26.05.2009 persönlich in Gießen zu seinem Asylantrag angehört. Er trug hierbei vor, er sei christlichen Glaubens und gehöre zum Stamm der Lokele.

Er habe sich gegen die regierenden Machthaber engagiert und sei dabei in das Visier der ANP geraten. Er selbst sei Mitglied der APARECO-Partei gewesen und seine Aufgabe sei es gewesen, die Bevölkerung über die nicht-legitime Regierung aufzuklären. Diese Arbeit habe er seit 2006 gemacht. Bereits im Jahr 2007 sei er in Wamba von der ANR festgenommen worden. Aufgrund seiner Aktivitäten sei er von der ANR und der Police National beobachtet und verfolgt worden. Eines Samstags im Oktober oder November 2008 sei er von der Police National verhaftet worden; man habe ihn geschlagen und mit einem Motorrad nach Wamba ins Gefängnis gebracht. Dort sei er gefoltert und geschlagen worden. Als die Order gekommen sei, alle Gefangenen nach Kinshasa zu bringen, sei es ihm im Januar 2009 mithilfe von Bestechung gelungen zu fliehen. Von dort aus sei er über Uganda geflüchtet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsprotokolle vom 04.02.2009 und vom 26.05.2009 verwiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehne den Asylantrag des Klägers und den Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus mit Bescheid vom 01.06.2011 ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo angedroht. Zur Begründung heißt es in

dem Bescheid, das Asylrecht sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger die Einreise auf dem Luftweg nicht habe nachweisen können. Insbesondere könne ihm nicht geglaubt werden, dass er sich nur im Transitbereich des Brüsseler Flughafens aufgehalten habe, denn beim Antragsteller sei ein Bahnticket des Einreisetages sichergestellt worden, das von der Brüsseler Innenstadt zum Flughafen gegolten habe. Auch der Flüchtlingsstatus könne nicht zuerkannt werden, weil der Kläger politische Verfolgungsmaßnahmen in seinem Heimatland nicht habe glaubhaft machen können. So ginge sein Wissen über die APARECO nicht über das hinaus, was nach einer kurzen Durchsicht des Internetauftritts jedermann hätte wiedergeben können. Darüber hinaus habe er zu den Einzelheiten seiner Verhaftungen so unterschiedliche Angaben gemacht, dass sie ihm nicht geglaubt werden könnten. Außerdem sei nicht davon auszugehen, dass Mitglieder der APARECO von der kongolesischen Regierung verfolgt würden; es handele sich um eine der vielen Organisationen, die sich im Ausland gebildet hätten und die von der Regierung Kabila nicht beachtet, zumindest nicht verfolgt würden. Schließlich könne die Erkrankung des Klägers an chronischer Hepatitis C nicht zur Zuerkennung eines Abschiebungsverbots führen, denn nach ständiger Auskunftslage sei davon auszugehen, dass die Krankheit jedenfalls in Kinshasa behandelt werden könne und die notwendigen Medikamente seien zu monatlichen Kosten von etwa 150,- Euro erhältlich.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 17.06.2011 Klage eingereicht. Er macht geltend, entgegen den Ausführungen des Bundesamtes in dem angegriffenen Bescheid habe er Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, zumindest aber von Abschiebungsschutz. Er sei außerdem an chronischer Hepatitis C erkrankt, die im Herkunftsland nicht behandelt werden könne.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheids vom 01.06.2011 zu verpflichten, dem Kläger den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf ihren angegriffenen Bescheid und ist im Übrigen der Auffassung, zur Frage der Behandelbarkeit der Hepatitis C in der Demokratischen Republik Kongo sei eine aktuelle Auskunft einzuholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenvorgänge Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden, weil beide Beteiligte auf die Durchführung einer solchen verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers, der beigezogenen Gerichts- und Behördenakten und nach Auswertung aller maßgebenden Dokumente und Quellen zu der Auffassung gelangt, dass dem Kläger in dem gemäß § 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage dieser Entscheidung gegen die Beklagte ein Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG – hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo zusteht. Der dieses Begehren ablehnende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – vom 01.06.2011 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat jedoch keinen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG -, sodass sich der angegriffene Bescheid insoweit als rechtmäßig erweist und die Klage insoweit abzuweisen ist.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention),

wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Die seit 01.12.2013 geltende Neufassung der §§ 3, 3a bis 3e, 4 AsylVfG erging in Umsetzung der „Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (ABl. Nr. L 337 S. 9) – im Folgenden: Qualifikationsrichtlinie -. Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (zuvor: Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) sieht einige Änderungen und Anpassungen der bisherigen Bestimmungen vor. Zu den wichtigsten Änderungen gehört die weitgehende Angleichung der Rechte von Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten. Zwar können die Mitgliedstaaten weiterhin vorsehen, dass diese Personengruppen unterschiedliche Aufenthaltstitel erhalten (bei Personen mit Flüchtlingsstatus ist der Titel für mindestens drei Jahre zu erteilen, bei Personen mit subsidiären Schutzstatus für mindestens ein Jahr). Sie sollen aber in Hinblick auf das Recht zur Familienzusammenführung sowie beim Zugang zum Gesundheitssystem sowie zum Arbeitsmarkt gleichgestellt werden.

Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 Buchstabe d, sowie Art. 6 bis 8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 – GK – (BGBl. II 1953, S. 559) zugrunde liegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der „Schutztheorie“ und nicht von dem früheren deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, Kommentar, 2. Aufl., 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.). Für die Auslegung der §§ 3 ff. AsylVfG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend.

Verfolgung kann danach vom Staat sowie von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Ebenso kommen nichtstaatliche Akteure ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen in Betracht, sofern Staat oder Parteien und Organisationen mit Gebietsgewalt einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder

nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c AsylVfG).

Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe sind ebenso wie die Akteure, die Schutz bieten können und die Möglichkeiten des internen Schutzes auf Grundlage der europarechtlichen Bestimmungen näher definiert (§§ 3a, 3b, 3d und 3e AsylVfG).

Wenn ein Ausländer seine Heimat aufgrund dort erlittener Verfolgung verlassen hat, so ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Flüchtlings begründet ist und er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht ist (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie). Ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe im Sinne des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie widerlegt ist, obliegt richterlicher Beurteilung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit hat bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung somit keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, InfAusR 2010, 410). Vielmehr ist auch in den Fällen, in denen um Flüchtlingsschutz Nachsuchende vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist sind, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zulegen. Wer bereits Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet allerdings die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a., Abdulla - Rdnr. 92 ff.). Damit wird in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 - 10 B 18/12 -, juris).

Bei Anwendung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Kläger die Demokratische Republik Kongo nicht aufgrund dort erlittener politischer Verfolgung verlassen hat. Das Gericht folgt insoweit den im Bescheid vom 01.06.2011 dargelegten Gründen des Bundesamtes und sieht von einer weiteren Darlegung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). In dem angegriffenen Bescheid hat das Bundesamt dezidiert und ausführlich dargelegt, warum es die An-

gaben des Klägers zu seinen Aktivitäten für die APARECO und insbesondere zu den behaupteten Verhaftungen für unglaubhaft hält. Der Kläger ist diesen Ausführungen in seiner Klagebegründung mit keinem Wort entgegengetreten. Von daher ist weder ersichtlich noch dargetan, warum das klägerische Vorbringen entgegen der Ausführungen des Bundesamtes für glaubhaft gehalten werden sollte.

Dem Kläger ist jedoch Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzuerkennen, weil er an einer chronischen Hepatitis C leidet. Das Bestehen der Erkrankung hat der Kläger durch die beiden ärztlichen Atteste des Universitätsklinikums Gießen und Marburg vom 07.07.2011 und vom 09.12.2013 nachgewiesen. Die Krankheit wird seitens der Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – BVerwG – kann die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung im Einzelfall einer solche erhebliche konkrete Gefahr darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 – 1 C 18/05 -; BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383; BVerwG, Urteil vom 27.04.1998 - 9 C 13/97 -, NVwZ 1998, 973; BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 - 9 C 8/99 -, NVwZ 2000, 206).

Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands droht; konkret ist diese Gefahr, wenn die Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintreten würde und die Gefahrenlage auch nicht durch eigenes zumutbares Verhalten ausräumbar ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.08.2011 - 10 B 13/11 u.a. -; BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 – 9 C 2/99 -, juris). Ob die Gefahr der Verschlechterung der Gesundheit durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt oder mitbedingt ist, ist unerheblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999, a.a.O.). Eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation im Zielstaat

zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 -, DVBl 2003, 463; Hess. VGH, Urteil vom 24.06.2003 - 7 UE 3606/99.A -, ESVGH 53, 231). Die mögliche Unterstützung durch Angehörige im In- oder Ausland ist in die gerichtliche Prognose, ob bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben besteht, mit einzubeziehen. An die Qualität und Dichte der Gesundheitsversorgung im Abschiebungszielland einschließlich Kostenbeteiligung des Betroffenen können allerdings keine der hiesigen Gesundheitsversorgung entsprechenden Anforderungen gestellt werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.09.2004 - 18 B 2661/03 -, AuAS 2005, 31).

Bei Anwendung dieser Grundsätze gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dies ergibt sich aus der Erkrankung des Klägers an einer chronischen Hepatitis C, die ausweislich der vorgelegten ärztlichen Atteste trotz gewissenhafter Teilnahme des Klägers an der Therapie nicht zur Ausheilung gebracht werden konnte.

Die Gesundheitsversorgung in der Demokratischen Republik Kongo ist seit Jahren unverändert schlecht bis katastrophal. Nur wenn ein Patient über die notwendigen Geldmittel verfügt, können Krankheiten diagnostiziert und auch dann nur mit Einschränkungen angemessen behandelt werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Kongo vom 06.11.2013).

Die Behandlungskosten bei einer chronischen Hepatitis C wurden im Jahr 2006 auf etwa 150,- Euro monatlich geschätzt – tragbar nur von wohlhabenden Patienten (vgl. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa an VG Düsseldorf vom 16.05.2006; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Kinshasa an VG München vom 28.04.2006). Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten heute geringer liegen könnten, gibt es nicht. Die schlechte medizinische Versorgungslage hat sich seit Jahren nicht verändert (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.). Deshalb musste auch nicht der Anre-

gung der Beklagten folgend eine aktuelle Auskunft zur Behandelbarkeit der Hepatitis C in der Demokratischen Republik Kongo eingeholt werden.

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Kosten für seine medizinische Behandlung aufbringen könnte, selbst wenn man davon ausgeht, dass der Kläger vor seiner Flucht möglicherweise zur eher wohlhabenden Bevölkerungsschicht gehört hat. Durch seine Ausreise hat der Kläger seine materiellen Güter ebenso wie seine Verdienstmöglichkeiten aufgegeben. Selbst wenn er im Falle der Rückkehr an solche ebenso wie an frühere Kontakte möglicherweise wieder anknüpfen könnte, so wäre er aufgrund der chronischen Erkrankung nicht imstande, seine Arbeitskraft in ausreichendem Maße einzusetzen. Möglich wäre dies zwar eventuell noch, um für das unmittelbare eigene Überleben zu sorgen, nicht aber, um die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch die notwendige medizinische Behandlung zu sichern.

Der überwiegende Teil der Bevölkerung lebt am Rande des Existenzminimums. Auch innerhalb der Großfamilie gelingt es nicht immer, Härten durch wechselseitige Unterstützung aufzufangen. Die Stadtbevölkerung in der Millionenstadt Kinshasa ist immer weniger in der Lage, mit städtischer Kleinstlandwirtschaft und Kleinviehhaltung die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Dabei muss die voraussichtlich aufzubringende Summe von 150,- Euro monatlich in das Verhältnis des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens gesetzt werden; nach Auskunft des Auswärtigen Amtes lag dies im Jahr 2012 bei 230 US-Dollar im Jahr (vgl. <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/KongoDemokratischeRepublik.html>). Derzeit liegt es wohl etwas höher bei 382 US-Dollar pro Jahr (vgl. [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_L%C3%A4nder\\_nach\\_Bruttoinlandsprodukt\\_pro\\_Kopf](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_L%C3%A4nder_nach_Bruttoinlandsprodukt_pro_Kopf)). Der Vergleich der Zahlen zeigt, wie gering die Chance sein wird, zusätzlich zum eigenen Existenzminimum noch 150,- Euro im Monat zu erwirtschaften.

Fehlt es damit im Falle dem Kläger an einer realistischen Erreichbarkeit der notwendigen medikamentösen Behandlungen, würde er im Falle seiner Rückkehr um sein Leben fürchten müssen, weil er seiner Krankheit, ihrem chronischen Verlauf und den

damit einhergehenden Folgen (insbesondere Leberzirrhose) ungeschützt ausgeliefert wäre. Damit wäre er einer extremen individuellen Gefahrensituation – der Schwere nach vergleichbar bei einer extremen allgemeinen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – ausgesetzt. Die Voraussetzungen für ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind daher gegeben.

Der angefochtene Bescheid ist folglich im entsprechenden Umfang aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO und entspricht dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich unmittelbar aus § 30 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG -. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 Zivilprozessordnung – ZPO -.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen**  
**Marburger Str. 4**  
**35390 Gießen**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).